№ 30. Magdeburg, 22. Juli 1886. Jahrg. XVII.

Israelitische Wochenschrift

für die religiösen und socialen Interessen des Judenthums.

Wöchentlich erscheint je eine Nummer der „Wochenschrift“, des „Familienblatts“ u. des „Litteraturblatts“. Preis für alle drei Blätter bei allen Postämtern u. Buchhandlungen 3 Mark vierteljährlich. Mit directer Zusendung: jährlich 14 Mark, nach dem Auslande: 16 Mk. (8 fl., 20 Frcs., 8 Rbl., 4 Dollars).
Einzelnummern der „Wochenschrift“ à 25 Pf., des „Litteratur-Blatts“ à 15 Pf. des „Familien-Blatts à 10 Pf.

Verantwortlicher Redacteur und Herausgeber:
Rabbiner Dr. M. Rahmer in Magdeburg.

Für Wahrheit, Recht und Frieden!

Inhalt:

Leitende Artikel: Die Anstellung ausländischer Juden als Rabbiner und Synagogenbeamte nach dem Gesetze vom 23. Juli 1847 und der Entscheidung des Reichsgerichts. — Das Schreiben am Sabbath. — Die Ehescheidungsfrage. (Fortsetzung.)
Berichte und Correspondenzen: Deutschland: Weilburg. Warmbrunn. Aus der Provinz Hannover. Dresden. Landau. Königsberg O.-Pr.
Schweiz: Zürich.
Rußland: Wilna.
Vermischte und neueste Nachrichten: Berlin. Berlin. Berlin. Bernburg. Neiße. Kattowitz. Ostrowo. Cranz. Mecklenburg-Strelitz. Eisenach. München-Gladbach. Stuttgart. Von der bair. Grenze. Münstermaifeld. München. Paris.
Inserate.

Wochen-	Juli 1886.	Tammus. 5646.	Kalender.
Donnerstag .	22	19	
Freitag . .	23	20	
Sonnabend .	24	21	מטות P. 1. (8,53)
Sonntag . .	25	22	
Montag . .	26	23	
Dienstag . .	27	24	
Mittwoch . .	28	25	
Donnerstag .	29	26	

Die Anstellung ausländischer Juden als Rabbiner und Synagogenbeamte nach dem Gesetze vom 23. Juli 1847 und der Entscheidung des Reichs-gerichts.

Von einem preuß. Landrichter.

Der kürzlich ausgegebene Bd. 13 der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen enthält die für die Praxis der preußischen Gerichte bedeutsame Entscheidung der Frage, ob der § 71 des genannten Gesetzes nach Erlaß der preußischen Verfassungsurkunde und des Gesetzes vom 3. Juli 1869 betr. die Gleichberechtigung der Confessionen noch in Kraft besteht. Der § 71 lautet bekanntlich:

> Ausländische Juden dürfen ohne eine Genehmigung des Ministers des Innern weder als Rabbiner und Synagogenbeamte noch als Gewerksgehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten angenommen werden. Die Ueberschreitung dieses Verbotes zieht gegen die Inländer und die fremden Juden, gegen Letztere wofern sie sich bereits länger als 6 Wochen in den diesseitigen Staaten aufgehalten haben, eine fiscalische Geldstrafe von 20—300 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich. —

Das Reichsgericht hält diese Strafbestimmung, soweit sie sich auf Rabbiner und Synagogenbeamte bezieht, noch jetzt für anwendbar. Bemerkenswerth sind die Ausführungen des Reichsgerichts über die Motive der Strafbestimmung: Das Gesetz richte sich, soweit es sich auf Rabbiner und Synagogenbeamte beziehe, nicht sowohl gegen das Einwandern und den Aufenthalt fremder Juden im Inlande, als gegen das Fungiren von Ausländern in einer Stellung, in welcher sie, wie das auch bei den Cultusbeamten und den jüdischen Gemeinden der Fall, nach der Natur dieser Stellung und der Art ihrer Thätigkeit, einen Einfluß auf das sittliche und das gesammte sonstige Leben der Gemeinde und die einzelnen Mitglieder derselben auszuüben vermögen: der Staat habe bei dem Ausländer keine genügende Garantie dafür, daß derselbe diesen Einfluß in einer den Interessen des diesseitigen Staates entsprechenden Weise üben werde.

Bei aller Achtung vor der hohen Autorität des obersten Gerichtshofes wird man doch einige Bedenken gegen diese Motivirung kaum zu unterdrücken vermögen. Wer mit den Verhältnissen innerhalb der Synagogengemeinden vertraut ist, wird uns zugestehen, daß von irgend welchem Einfluß der Synagogenbeamten auf das sittliche und sonstige Leben der Gemeinden kaum die Rede sein kann. Rabbiner und Religionslehrer mögen einen solchen Einfluß ausüben.

Von denjenigen Beamten, welche lediglich rituelle Functionen wahrnehmen, kann unseren Erachtens ein Einfluß auf die Gemeindemitglieder nicht geübt werden. In dieser Hinsicht ist für das Interesse des Staates nichts zu besorgen. Die Zusammenstellung von Rabbinern, Synagogenbeamten, Gesellen und Lehrlingen läßt vielmehr darauf schließen, daß der Gesetzgeber in der That die Einwanderung ausländischer Juden erschweren wollte, möglicherweise damit den emancipirten deutschen Juden die Pflege nationaler und patriotischer Gesinnungen ermöglicht und nicht verkümmert werde. Es ist auch nicht abzusehen, weshalb bei Ausländern ein geringeres Maß sittlicher Qualification vorhanden sein sollte, als bei Inländern, wohl aber kann die Pflege nationaler Bestrebungen bei Ausländern naturgemäß nicht

vorausgesetzt werden. Uns will es scheinen, als ob die Gesetzesbestimmungen zum Theil auf direkte Anregung hervorragender Juden zurückzuführen ist, welche den Religionsunterricht und die Leitung des Gottesdienstes in die Hände deutschgesinnter und geschulter Personen legen wollten. Bei dem Mangel jeder materiellen Unterstützung von seiten der Regierung hatten unsere Glaubensgenossen allen Grund, selbst auf die Hebung des Gottesdienstes und des Religionsunterrichtes bedacht zu sein. Das Reichsgericht weist darauf hin, daß auch in einer der christlichen Kirchen ein geistliches Amt nur einem Deutschen übertragen werden dürfe. Die weiteren Ausführungen des Reichsgerichtes legen dar, daß weder durch das Gesetz vom 3. Juli 1869, betr. die Gleichberechtigung der Confessionen, noch durch die preußische Verfassungsurkunde die Eingangs genannte Strafbestimmung beseitigt worden sei. Das Gesetz vom 3. Juli 1869 gewährt nur den preußischen und den deutschen Reichsangehörigen ein Recht, stellt aber einen Grundsatz über die Zulassung von Ausländern nicht auf. Die preußische Verfassungsurkunde hat allerdings grundsätzlich den Religionsgemeinschaften die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten überlassen. Sie hat aber weder das Aufsichtsrecht des Staates noch die auf demselben beruhenden Staatsgesetze aufgehoben. Zum Schlusse verwirft das Reichsgericht die Ansicht der Staatsanwaltschaft, daß gegen die 4 angeklagten Mitglieder des Synagogenvorstandes die im § 71 angedrohte Strafe nur einmal habe erkannt und nur die Gesammtschaft der Angeklagten habe ausgesprochen werden dürfen. Das Reichsgericht hält dafür, daß sämmtliche Mitglieder des Synagogenvorstandes, welche die Ausländer angenommen haben, die gesetzliche Strafe zu erlegen haben.

Das Schreiben am Sabbath.

Von einem freisinnigen österreichischen Theologen.

Gut Ding will Weile haben. Die Regenerierung des Judenthums macht langsam Fortschritte und sein Mittelalter stirbt eines sicheren, wenn auch allmählichen Todes. Unsere Brüder im Osten, welcher für uns mit den westlichen Ausläufern der Karpathen beginnt, sind noch ganz im Banne jener finsteren Anschauung, welche die Religion als ein Gemisch von abergläubischer Furcht und phantastischem Wunderglauben ansieht. Die Kabbala in ihrer verkommensten rohesten Gestalt, die geeignet ist, ihre Bekenner, was religiöse Anschauung betrifft, auf eine Stufe mit den Südseeinsulanern zu setzen, der Talmudismus auf der tiefsten Stufe dialektischer Entartung, der, jede Möglichkeit einer geschichtlich-kritischen Anschauung zurückweisend, alle Fragen durch dialektische Künste lösen zu können vermeint; sie beherrschen das ganze Gebiet von der Weichsel bis an den Tigris; nicht nur in der Lehre sondern ebenso im religiösen wie im bürgerlichen Leben.

Die eigentlichen europäischen Juden haben diesen Standpunkt in praxi überwunden, in der Theorie wurzeln sie darin noch fest. Fast schien es einige Zeit im vorigen Jahrhundert, als würde sich eine Wendung auf dem Wege der Lehre vollziehen. Der Kabbalist Jakob Emden war gegen den Sohar aufgetreten, der große Talmudist Ch. J. D. Azulai hatte der geschichtlich-kritischen Forschung das Wort geredet, beide aber blieben vereinzelte Stimmen. Die Theologie des Judenthums hat Wissenschaft hauptsächlich als etwas betrachtet, was neben ihrem Gebiete lebet, so etwa wie man Schicklichkeits halber einem neuen Nachbar die übliche Visite abstattet, und ist bis heute noch nicht zu der Erkenntniß gelangt, daß Talmudist vorn und Philosoph hinten eine Sphynxgestalt ist, welche in Stein gehauen eine Idee vorstellen mag, in der Wirklichkeit aber ein Nonsens ist. Man mißverstehe mich nicht: Ich meine nicht, daß man mit Nutzen für das praktische Judenthum die ganze Entwicklungsgeschichte desselben, wie sie sich seit dem Entstehen der Pharisäer vollzogen hat, annulliren kann, um bei der Bibel von vorn anzufangen, aber ich meine, daß alles, was von der Mischnah an bis Rabbi Mose Sofer und Rabbi Jakob Ettlinger auf diesem Gebiete geleistet wurde, nur eine historische Betrachtung aber keine unbedingte praktische Geltendmachung verdient.

Zu diesen Betrachtungen fühlte ich mich veranlaßt, als ich einen Artikel las, in welchem ein jüdisches Blatt aus Oesterreich anläßlich der vom ungarischen Unterrichtsministerium ergangenen Verordnung, daß die jüdischen Schüler der Gymnasien mit Ausnahme der Söhne von Rabbinern und derer, welche zu Rabbinern bestimmt sind, am Sabbath zu schreiben gehalten seien, zur Nachgiebigkeit räth. Das Blatt wollen wir nicht nennen, um nicht den Schein eines persönlichen Angriffes zu erwecken. Der Verfasser sagt in einem eine „Akademisch-halachische Abhandlung" betitelten Artikel in Kurzem folgendes: Das Schreiben einer anderen als der hebräischen Schrift ist nur rabbinisch verboten, daher gestattet der Schulchan-Aruch am Sabbath einen Kaufvertrag über ein von einem Nichtjuden zu erwerbendes Haus in Palästina schreiben zu lassen und ebenso dürfte der jüdische Gymnasiast, der durch Theilnahme an dem Unterrichte ein so gottgefälliges Werk übt, am Sabbath schreiben, wenn ihm das zur Pflicht gemacht wird. Ich lasse diesen salto mortale, daß das Schreiben eines lateinischen Exercitiums oder das Zeichnen einer geometrischen Construktionsaufgabe unzweifelhaft ein gottgefälliges Werk sei, dahingestellt. Der Verfasser des Schulchan-Aruch, der es verbietet, weltliche Dichtungen, seien sie sogar in hebräischer Sprache abgefaßt, am Sabbath zu lesen (Orach Chajim 307,16), hätte sicherlich über diese Ketzerei seine Kleider zerrissen und ich zweifle nicht, daß selbst die große Menge unserer Gymnasiasten davor zurückschreckte, die gefürchteten lateinischen oder griechischen Pensa als etwas Gottgefälliges anzusehen.

Die Frage liegt aber auf einem ganz anderen Gebiete. Die 39 Hauptkategorien von Arbeiten, welche die Mischnah (Sabbath 7,2) als verboten betrachtet, sind sicherlich nur eine dem damaligen gewerblichen und geschäftlichen Leben entnommene Zusammenstellung. Einen Unterschied zwischen hebräischer und nicht-hebräischer Schrift zu machen ist dem Redakteur dieser Halacha ebensowenig in den Sinn gekommen, als er etwa geglaubt hat, daß diese Arbeiten nach Analogie der zum Bau der Stiftshütte nothwendigen zusammengestellt seien. Oder meint etwa der Schreiber des citirten Artikels, daß die „Jagd" wirklich nur deswegen verboten worden sei, weil man das, wie der Midrasch angiebt, nur für die Zwecke der Stiftshütte erschaffene Thier „Tachasch" erst jagen mußte, um sein Fell als Decke für das Heiligthum zu verwenden? Sollte das seine Meinung sein, so hört freilich für uns jeder Berührungspunkt auf. Möglich, daß man mir einwenden dürfte, die Mischnah habe selbst das Verbot des Schreibens am Sabbath damit motivirt, daß die Leviten die Bretter der Stiftshütte mit je zwei Buchstaben eines größeren Namens beschrieben, um die zusammengehörigen zu erkennen. Aber dann werde ich antworten, daß diese Thatsache nur beweist, daß die Schlußredaktion der Mischnah selbst noch fremde Elemente in sich aufgenommen hat, wie ja längst bekannt ist und schon aus dem Grunde zugegeben werden muß, weil sowohl der babylonische als der jerusalemische Talmud und endlich auch Alfasi von der unseren verschiedene Textrecensionen derselben besitzen. Es ist demnach durchaus nicht anzuzweifeln, daß das Schreiben nur als ein Theil der geschäftlichen Thätigkeit nothwendig war und darum unter die Hauptkategorien von Arbeit gezählt wurde.

Die Frage liegt aber einfach so: hat irgend ein Minister das Recht uns vorzuschreiben, was zur jüdischen Religion als nothwendiger Bestandtheil gehört? Würde irgend ein Minister wagen dürfen, der katholischen oder irgend einer anderen christlichen Confession vorzuschreiben, was zur Erlangung des Heils für sie nothwendig sei? Darf ferner Jemand, und sei es auch ein Jude, sich unterfangen, die Gewährung einer staatlichen Wohlfahrt von einem Gewissenszwange abhängig zu machen? Oder ist es kein Gewissenszwang, wenn man einem Vater, der es als sündhaft betrachtet, seinen Sohn am Sabbath schreiben zu lassen, die Alternative stellt: Entweder mußt Du Dein Kind dazu zwingen, das zu thun, was Du für unrecht hältst, oder Du kannst seinem Geiste nicht die Bildung angedeihen lassen, die der Staat aus öffentlichen, also auch aus Deinen Mitteln, allen Bürgern zu bieten die Pflicht hat.

So allein liegt die Frage und weder Moses Isserles noch irgend eine andere rabbinische Koryphäe vermag daran etwas zu ändern. Da giebt es nur einen Standpunkt, den, welchen der Midrasch vorzeichnet (Tamchuma Par. Noach) im Anschluß an die Schriftworte: Meinen, des Königs, Ausspruch, beobachte und das wie einen Gottesschwur. (Koheleth 8,2). „Der Heilige, gelobt sei er, sprach zu Israel: Ich beschwöre Euch, wenn die Regierung noch so harte Gesetze gegen Euch erläßt, lehnt Euch nicht auf, sondern des Königs Ausspruch beobachtet, aber, wenn die Regierung Euch befiehlt, Thora und Gesetz zu stören, gehorchet ihr nicht, sondern nur den Worten des göttlichen Schwurs.“ Wenn man aber einerseits den religiösen Fortschritt predigt, andererseits die kniffigste Dialektik als religiöse Norm betrachtet, so läßt sich das nur mit den Worten des Propheten bezeichnen: „Es war ihnen die Anschauung von allem, wie die Worte eines versiegelten Briefes und ihre Furcht vor mir war für sie angelerntes Menschenwerk.“

Die Ehescheidungs-Frage.

Gutachten

über die Mittel, um die Bestimmungen des Religionsgesetzes mit denen des bürgerlichen Gesetzes in Anbetracht der Ehescheidung in Einklang zu bringen.

(Fortsetzung.)

C. Die Fürsorge der religiösen Gesetzgebung für die Rechte der Interessen der jüdischen Gattin.

Wenn das mosaische Gesetz die Rechte und Interessen der Frau in Hinsicht der Ehescheidung zu vernachlässigen scheint, so ist diese mehr scheinbare als wirkliche Lücke reichlich ausgefüllt durch die Tradition, welche im ganzen genommen nur die autorisirte Auslegung der Schrift ist. Unsere Behauptung beruht auf zwei juridischen Bestimmungen, welche sowohl im Talmud als im rabbinischen Codex einen ansehnlichen Raum einnehmen.

Die erste ist bekannt unter dem Namen „Iggun“ (עיגון): gezwungene Ehelosigkeit der Frau in Folge eines Formfehlers beim Ehescheidungsakte, oder wenn der Aufenthalt des Gatten unbekannt ist. In dem Bestreben, die Frau vor den traurigen Folgen des „Iggun“ zu schützen, bemüht sich der Talmud und ihm folgend der rabbinische Codex die Strenge des Ehegesetzes zu mildern. Er steht nicht an, dieses zu beugen vor der Nothwendigkeit, die Frau aus dieser religiösen Gebundenheit zu befreien (Gittin 9a, 19b, 33a; Eben haezer CXX, 1; CXXV, 7, 12, 14, 16; CXXVI, 1, 42, 47; cf. c. XVII, 3, 13, 14, 16, 43). Nicht vereinzelt, sondern sehr häufig macht der Gesetzgeber den Grundsatz „Iggun“ zu Gunsten der verwittweten oder geschiedenen Frau geltend. Diese gerechte Fürsorge für das Schicksal der Gattin und Mutter stützt sich auf den großen Gedanken der Schule Schammai's, welchem auch die Schule Hillel's beigetreten ist, daß die Pflicht der Fortpflanzung das Hauptgesetz für die Erhaltung des Menschengeschlechtes bildet und wir daher deren Erfüllung vor jeder Beeinträchtigung zu schützen verpflichtet sind (Gittin IV, 5).

Die zweite Bestimmung, welche mit unserem Gegenstande in direkter Beziehung steht, behandelt die obligatorische Ehescheidung (כופין אותו להוציא), zu welcher der Gatte gezwungen wird, unter bestimmten Verhältnissen, deren Darlegung ein ganzes Kapitel, sowohl im Talmud als im Schulchan aruch gewidmet ist (Ketuboth VII, Eben haezer CXIV). Folgendes sind die hauptsächlichsten Motive für eine obligatorische Ehescheidung: ansteckende oder unheilbare Krankheit des Gatten, Ausübung eines zu ekelhaften Handwerks; gänzliches Verlassen der Frau, Zurückweisung der Sorge für ihre Existenz sowie der ehelichen Vereinigung, Mißhandlungen, notorische Lüderlichkeit des Gatten, auch außerhalb der ehelichen Wohnung; Reise nach großen Fernen oder auf unbestimmte Zeit. Man wird zugeben müssen, daß die angeführten Motive umfassender sind, als die von der Civil-Gesetzgebung anerkannten, und dies kann als ein schlagender Beweis dafür gelten, daß die rabbinische Jurisdiktion Sorge getragen hat, die etwaigen Mängel des mosaischen Gesetzes in Hinsicht der Befreiung einer das Opfer einer unglücklichen Ehe gewordenen Frau auszubessern.

Offenbar liegt zwischen der biblischen, auf Seiten des Mannes rein facultativen, und der eben betrachteten obligatorischen Ehescheidung, wie sie die traditionellen Autoritäten constatirten, ein in die Augen springender Widerspruch. Wie ist die erzwungene Verpflichtung mit dem freien Willen des Mannes in Einklang zu bringen? — Maimonides hat diesen Widerspruch gehoben. Nachdem er die Frage gestellt hat: „Welcher Werth kann den Handlungen beigelegt werden, welche das schriftliche Gesetz dem freien Willen unterordnet, das mündliche dagegen unter Umständen dem Zwange unterwirft?“ antwortet er: „Man muß einen Unterschied machen zwischen den Handlungen, welche der Domaine des Gewissens, und denen, welche der materiellen Ordnung angehören. Was diese betrifft, so müssen sie jedesmal, wenn sie mit unserem Willen und freien Ermessen in Widerspruch stehen, als erzwungene Handlungen bezeichnet, welche durch Gewalt herbeigeführt, dem Widerspruch unterworfen sind. Was dagegen jene anbelangt, so können sie nicht als unfreiwillige Thaten angesehen worden. Wenn ein Zwang vorliegt, so ist es kein anderer, als der über die bösen Leidenschaften, über die Obermacht der schlimmen Triebe (יצר הרע), die uns antreibt, die göttlichen und menschlichen Gesetze zu verletzen. Um so schlimmer für den Menschen, welcher lieber diesem schändlichen Drucke sich überläßt, als dem Gesetz und der gesunden Vernunft gehorcht. Unter diesen Umständen muß die geistliche Macht interveniren, um die Gewalt der körperlichen Leidenschaften zu brechen, (Jad hachasaka, Hilchoth Gittin c. 2, vergl. Erachin III, 6 und Gittin 6).

Aus dieser Unterscheidung, deren Feinheit wohl niemand bestreiten wird, scheint hervorzugehen, daß Mischna, Talmud und Schulchan aruch auf Grundlage dieser rationellen Erklärung einen so weiten Gebrauch von der obligatorischen Ehescheidung gemacht haben. Allein wer hat ihnen gestattet, sich auf eine solche bloße Vernünftelei zu stützen, um das Gesetz des Moses so gründlich abzuändern? Wer? Kein anderer als Moses selber. In der That hat er in seiner hohen Weisheit, in seiner richtigen Voraussicht, daß in der Zukunft neue, unvorhersehbare Fälle eintreten werden, angeordnet, dieselben der jedesmaligen zeitgenössischen Jurisdiction zu überweisen, welcher er eine der seinigen gleiche Autorität überträgt (Deuteron XVII, 8—12, cf. ibid. Sifre אמר יגידו לך ימין ושמאל אפי׳ יאמרו לך על ימין שהוא שמאל ועל שמאל שהוא ימין).

(Fortsetzung folgt.)

Berichte und Correspondenzen.

Deutschland.

Weilburg, 12. Juli. Soeben geht mir, wie auch meinem geehrten Herrn Collegen Dr. Silberstein in Wiesbaden, von der Königl. Regierung zu Wiesbaden, „im Auftrage des Herrn Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten," Copie des an den Herrn Reichskanzler gerichteten Gesuches der Genfer Thierschutz-Gesellschaft betreffend die Abänderung der bisher üblichen Methode des isr. Viehschlachtens zur Begutachtung zu. Nach flüchtigem Durchlesen des französischen Gesuches und Reglements, welche beide von Copisten-Fehlern strotzen, sehe ich, daß die verlangte Betäubung des Viehes nicht, wie bisher angenommen wurde, **vor** dem „Schächten", sondern unmittelbar **nach** dem „Schächten" stattfinden soll, wodurch die Sache ihren aufregenden Charakter verliert. Ich beeile mich zur Beruhigung der Oeffentlichkeit dies zur Kenntniß zu bringen, glaube auch, daß ich mich für autorisirt werde halten dürfen, das Reglement im Wortlaut mitzutheilen. — Auch der Umstand, daß die Königl. Regierung das Gutachten der staatlichen Bezirksrabbiner verlangt, ist sehr geeignet, die religiösen Gewissen, hinsichtlich der Maßnahmen der Königl. Regierung, von ihrer Besorgniß zu befreien. Das Verlangen solcher Gutachten ist von der Königl. Regierung des früheren Herzogthums Nassau gewöhnlich sehr ernst gemeint, und nicht blos pro forma gestellt. Wahrscheinlich wird der Oberkirchenrath von Baden und Württemberg sich ebenfalls officiell darüber auszusprechen haben. —

Dr. J. Goldschmidt.

T. **Warmbrunn i. Schl.,** 9. Juli. (Or.-Corr.) Die Zeitungen haben während dieser Saison eine Rubrik, unter welcher bemerkenswerthe Nachrichten aus den Bädern verzeichnet werden, eingerichtet. Da wird über Wind und Wetter und dergl. mehr berichtet. Das ist nun nichts speziell Jüdisches und braucht keine Stelle in einer jüd. Interessen gewidmeten Zeitung zu beanspruchen. Und doch wird dieses gesch. Blatt um Raum für eine solche Badeangelegenheit gebeten.

Es ist durchaus ein Moment jüd. Religiosität, „die Fallenden zu stützen und die Kranken zu heilen", und in diesem Sinne ist hier der richtige Platz, der leidenden Curbedürftigen zu gedenken, denen ein ungünstiges Geschick versagt hätte, Heilung und Stärkung in den Bädern zu suchen, wenn nicht Nächstenliebe und Mildherzigkeit solche Stätten der Wohlthätigkeit errichtet hätte.

So hat die thätige jüd. Milde an verschiedenen Orten, wo die Kranken Gesundung und die Angegriffenen Erholung und Belebung des Körpers und Geistes suchen, Häuser aufgestellt, in denen jene Pflicht geübt wird.

Hier in Warmbrunn, dessen heilwirkende Quellen und frischstärkende Gebirgsluft alljährlich Tausende herlocken, besteht ein jüd. Kurhospital, von dem einige Details hier folgen mögen.

Eine Gemeinde existirt hier nicht; darum bedurfte es der ganzen regen Thatkraft einiger Männer, um eine solche Anstalt erstehen zu lassen.

Namentlich machte sich der verewigte Herr Schneller, der die Seele des wohlthätigen Werkes gewesen, um die Entstehung desselben sehr verdient.

Das gastliche Haus, in dem die Erholungsbedürftigen Aufnahme finden, liegt in der denkbar prächtigsten Lage Warmbrunns, auf einer kleinen Erhöhung.

Dazu gehört ein zu einem Garten sehr geeignetes Stück Land, wenn nicht aus Gründen sparsamer Wirthschaftlichkeit der größere Theil desselben zu spottbilligem Preise verpachtet werden müßte. Es ist zu bedauern, daß das ganze Terrain nicht den Zwecken der Anstalt dienstbar gemacht und ein herrlicher Garten daraus gepflanzt werden kann. Man genießt eine großartige Aussicht auf einige der schönsten Partien des Riesengebirges, auch des höchsten Gipfels der Schneekoppe.

Die Zimmer sind im Gegensatz zu den meisten Curhospitälern groß und luftig. Die ganze Einrichtung ist eine wunderbar praktische. Leider ist es jetzt nur möglich, in jed. Monat 12 Erholungsbedürftige zu beherbergen, weil die Mittel hierin Schranken setzen, obwohl das Gebäude die doppelte Zahl ebenso bequem fassen könnte.

Im Interesse einer immer gedeihlicheren Entwickelung der der Menschenfreundlichkeit geweihten Anstalt ist zu wünschen und hoffen, daß die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf dieselbe gelenkt wird, daß das Institut seinem Zwecke der Humanität gerecht werden kann. Möge es durch Stiftungen und Legate bedacht werden, es ist ein sehr würdiges Object dazu.

Für diese Saison können noch 5 bedürftige Kranke unentgeltlich Aufnahme finden und zwar per 1. September zu einer vierwöchentlichen Kur. Behufs Aufnahme ist ein Gesuch an den „Vorstand des jüd. Kurhospitals zu Warmbrunn in Schlesien" zu richten, und neben ärztlichen Attest auch ein Armuthszeugniß beizufügen.

Aus der Provinz Hannover. (Schluß.) Herr Klingenstein bemängelt, daß noch auf dem Seminare der Katechismus tractirt wird. Nun ist es ja richtig, daß der jüdische Lehrer, der zugleich Religionslehrer ist, in den jüdischen Religionsquellen kein Fremdling sein darf. Der jüdische Lehrer muß die Geschichte des Judenthums wenigstens zum Theil kennen, er muß Kenntniß haben von Raschi, auch vom Schulchanaruch und selbst die Mischnah darf ihm nicht ganz fremd sein.

Aber schließlich muß er doch auch unterwiesen werden, wie er Religion lehren soll, und da die Elementarschule eines Leitfadens in der Religionslehre nicht entbehren kann, da ferner der Unterricht am Seminar ein Muster für den Unterricht in der Elementarschule sein soll, so muß der künftige Lehrer nothgedrungen in der Behandlung gerade des Leitfadens geübt werden. Hierin wird meiner Ansicht nach gewöhnlich am meisten gefehlt. Einerseits stehen die unzähligen Leitfäden nicht auf der Höhe ihrer Aufgabe und wäre es eine würdige Tagesordnung der Rabbiner- und Seminarlehrer-Conferenzen, hierin Wandel zu schaffen, das heißt einen Musterleitfaden zu stande zu bringen. Doch vielleicht ist das noch verfrüht! — Andererseits stehen obengenannte hebr. Fächer noch zu wenig im Connex mit der speciellen Religionslehre, so daß, wenn man die verschiedenen Lehrbücher ihrer überflüssigen Phrasen und Zirkelschlüsse entkleidete, ein Judenthum übrig bliebe, das, wie Professor Dr. Grätz sagt, in einer Nußschale Platz hätte. Mit einer so mageren Kost ist dem schwächlichen Geschlechte nicht gedient.

Kurz: Es muß unbedingt gefordert werden, daß der künftige Lehrer unmittelbar in das jüd. Schriftthum eingeführt werde, und daß das Seminar die erforderliche Stundenzahl dazu gewährt erhalte; und es ist ferner nothwendig, darauf hinzuwirken, daß in den Volksschulen in der Religionslehre das eigentlich jüdische Moment, d. h. die tradirten Glaubensanschauungen und Lebensnormen den Schülern nahe gebracht werden, damit der Schatz, den unser Schriftthum enthält, nicht ein todter, vergrabener bleibe. — Giebt es eine jüdische Pädagogik? Ich antworte mit einem unbedingten: Ja! Die Antwort, es gebe nur eine Geschichte der Pädagogik bei den Juden, involvirt eine bedauerliche Halbheit. Denn eben die Pädagogik, wie sie sich geschichtlich bei den Juden entwickelt, ist eine jüdische, gerade so wie die Form, die Gotteserkenntniß und -Verehrung bei den Juden angenommen, jüdische Religion ist. Mit demselben Rechte, mit welcher man die jüdische Pädagogik leugnet, könnte man auch die jüdische Religion leugnen, und ich stehe nicht an, zu bekennen, daß, wenn man die jüd. Religion ihrer Formen und geschichtlichen Gestaltung beraubte, dann wohl eine allgemeine, aber keine jüdische

Religion übrig bliebe. Man spricht doch auch von einer deutschen Pädagogik und sind die Juden von ihrem Ursprunge an sozusagen doch auch eine Nation gewesen! Freilich sind die Schätze der jüdischen Pädagogik noch nicht gehoben, und es ist Thatsache, daß durch den Aufschwung, den die deutsche Pädagogik in neuerer Zeit gewonnen, die altjüdische Pädagogik in Schatten gestellt ist. Dadurch dürfen wir uns aber nicht beirren lassen. Das mehr Leuchtende ist nicht gerade in allen Punkten immer das Bessere!

Ueber bestimmtere Punkte der jüdischen Glaubenslehre und Pflichtenlehre zu sprechen, behalte ich mir für ein anderes mal vor.

Dresden. Einer Dresdner Chronik entnehme ich einige Curiosa, von denen Ersteres für unsere heutigen Orthodoxen recht Beherzigenswerthes enthält. Es heißt da:

„Der Kurfürst verlangte auch Vorschläge zu besseren Schulanstalten für die jüdische Jugend, der Rath erstattete daher unter dem 28 Febr. 1798 Bericht über die politische (!) Verfassung hiesiger Judenschaft und deren etwa nöthige Verbesserung. Aber die Judenältesten widersetzten sich einer so heilsamen Anordnung und so unterblieb die gute Sache."

Beim Empfang des aus der Gefangenschaft zurückkehrenden, am 8. Juni 1815 in Dresden seinen feierlichen Einzug haltenden Königs Friedrich August figurirten zum ersten Male die Dresdner Israeliten offiziell beim Festzug. Der Chronist führt auf unter: Nr. 10 „Die Abgeordneten der israelitischen Gemeinde: 40 Personen mit ihrem Rabbiner David Landau*) in schwarzer Amtskleidung mit raucher Mütze."

Ferner einige interessante Notizen früherer Daten:

„Im Mai 1720, veranlaßte die fortwährende Theuerung in Dresden den Hofjuden Jonas Meyer, Korn aufzukaufen und der Bürgerschaft zu helfen. Im Oktober des Vorjahres kostete der Scheffel Korn 4 Thaler 12 gute Groschen. Meyer gab denselben für 3 Thlr. 12 Gr. Doch nicht an Bäcker. Er ließ 40,000 Scheffel aus Danzig u. a. O. kommen und verkaufte an Jedermann für 3 Thlr. 8 Gr. Der Zudrang war so groß, daß militärische Wachen vor seiner Thür aufziehen mußte." Als Seitenstück hierzu noch eine Notiz aus dem Jahre 1784 das einen sehr strengen Winter brachte: „Hoffactor Eibeschütz (sonst Adlersthal genannt) ließ 10 Schragen Holz unter die Christen und 5 unter die Judenschaft vertheilen. Andere Menschenfreunde (!) folgten seinem Beispiele." Schließlich ein Gegenstück: „Seit dem Juli vor. Jahres (1760) waren viele gestohlene Sachen durch Juden beseitigt worden, ohne daß deren Wiedererlangung bewerkstelligt werden konnte. Man verschrieb daher einen Rabbiner aus Böhmen, der im Beisein des Oberamtmannes und des Rathsactuars den versammelten Juden den Eid abnehmen mußte, daß sie das Abhundengekommene wiederbeschaffen wollen. Die Widerspenstigen wurden in den Bann gethan und dazu in das Horn geblasen und die Kerzen verlöschet. Das Alles geschah am 17. Januar (1761) in des Hofjuden Levi Behausung.

Adolf Landau.

Landau. Das am 26. Juni begangene 50 jährige Dienstjubiläum des Bezirksrabbiners Dr. Grünebaum gestaltete sich zu einer großartigen Feier, an der außer der israelitischen Cultusgemeinde nicht nur die berufenen Vertreter der Behörden, sondern auch die gesammte Bürgerschaft der Stadt Antheil nahm. Die Feier wurde des Vormittags auf dem Stadthause durch eine Versammlung eingeleitet, in welcher Herr Bezirksamtmann v. Hartlieb dem Herrn Jubilar das ihm von König Ludwig II verliehene Verdienstkreuz des Ordens vom heil. Michael feierlich überreichte. Daran schloß sich ein Festgottesdienst in der Synagoge, bei welchem Herr Rabbiner Dr. Mayer von Zweibrücken die Predigt und Herr Rabbiner Dr. Landsberg von Kaiserslautern die Schlußansprache hielt. Mittags fand im Hause des Jubilars Festtafel statt und Nachmittags 3 Uhr erfolgte die feierliche Ueberreichung der Geschenke und Glückwunschschreiben. Der Rabbinatsbezirk Landau verehrte dem Herrn Jubilar einen silbernen Pokal, die Lehrer des Bezirks die Oppenheimschen Familienbilder, der Synagogenchor ein Gedenkblatt und ein Diplom, in welchem der Jubilar zum Ehrenmitglied des Synagogenchors ernannt wird. Frühere Schüler brachten ein Photographie-Album mit ihren Photographien, seine Schüler der Realschule und Studienanstalt: Honegger's „Culturgeschichte der neuesten Zeit", seine Schülerinnen der Töchterschule einen Rauchtisch. Der Mendelssohn-Verein in Frankfurt ließ durch Rabbiner Dr. Brüll ein Diplom als Ehrenmitglied überreichen; Rabbiner Dr. Mayer von Zweibrücken brachte im Namen des „Deutschen Rabbiner-Verbandes" ein Glückwunschschreiben und Herr Dr. Brüll von Frankfurt ein solches im Namen des deutsch-israelitischen Gemeindebundes. Die Stadt Landau hatte ihr Geschenk, zwei silberne Leuchter, schon Vormittags überreichen lassen. Hatten schon der Festakt, sowie die im Laufe des Tages aus allen Theilen der Welt eingelaufenen Telegramme (70) und Glückwunschbriefe (300) gezeigt, in wie weiten Kreisen und in wie hohem Maße der greise Jubilar allgemeine Verehrung genießt, so sollte dies doch noch mehr bei dem Abends im festlich geschmückten Schwanensaale stattgehabten Festbankett offenbar werden. Dazu hatten sich aus allen Kreisen unserer Bürgerschaft Theilnehmer eingefunden. Der Vorstand der israelitischen Cultusgemeinde, Herr J. Dannheißer, begrüßte die Anwesenden und gedachte dann in vorzüglicher Rede der Bedeutung des Tages und insbesondere der seelsorgerlichen Thätigkeit des Herrn Jubilars, auf dessen Wohl er ein dreifaches Hoch ausbrachte, in welches die zahlreiche Versammlung aus vollem Herzen einstimmte. Herr Dr. Grünebaum erwiderte darauf, indem er als den Schutz des Landes, sowohl gegen die von außen drohenden Feinde, als gegen die im Innern die Ordnung bedrohenden Elemente, die Armee pries und auf deren Vertreter Herrn Oberst Waagen ein Hoch ausbrachte. Herr Oberst Waagen sprach dafür seinen wärmsten Dank aus und schloß mit einem Hoch auf Dr. Grünebaum. Herr Rektor Dreykorn rühmte die Lehrthätigkeit des Jubilars und hofft, daß dieselbe noch lange seinen Schülern erhalten bleibe; sein Hoch galt ebenfalls dem Jubilar. Herr J. Dannheißer brachte ein Glas dem Fest-Prediger Dr. Mayer; worauf Herr Rabbiner Dr. Mayer der städtischen Behörde gedachte und deren anwesende Vertreter hochleben ließ. Herr Oberstlieutenant v. Meyer brachte ein Hoch auf die Damen aus, Herr Oberst Waagen im besonderen auf das Wohl der Frau Gemahlin des Jubilars. Herr Adjunkt Weber feierte den Herrn Jubilar als Bürger der Stadt; Herr Dr. Brüll von Frankfurt rühmte die Einigkeit und den Geist der Duldsamkeit unter der Landauer Bürgerschaft; Herr Jos Mayer gedachte der Verdienste des Synagogenchors. Dann brachte noch Herr Blum von Ingenheim ein Hoch auf den Vorstand der Cultusgemeinde und Herr Rabbiner Brüll von Frankfurt ein solches auf die jenseits des Oceans weilenden Familienangehörigen des Herrn Jubilars aus. Nach Mitternacht erst endete das schöne harmonische Fest.

Königsberg O.-Pr. Der überaus bedeutende Rückgang des Getreidehandels ist nach dem Jahresbericht der Königsberger Kaufmannschaft, namentlich in den jetzt abgelaufenen 4 ersten Monaten des Jahres 1886, wenigstens theilweise den Ausweisungen zuzuschreiben. Gerade auf der Thätigkeit der hier wohnenden russisch-jüdischen Kaufleute beruhte ein großer Theil des Königsberger Geschäfts mit Rußland. Die Heranziehung des russischen Getreides war vornehmlich Sache dieser russisch-jüdischen Kommissionäre. Auch die hier sich nur zeitweilig aufhaltenden russisch-jüdischen Händler entfalteten eine dem Getreidehandel ersprießliche Thätigkeit. Aehnlich liegen die Verhältnisse im Holzhandel und im Handel mit Flachs und Hanf. Aber auch ein erheblicher Theil unseres Exports nach Rußland, namentlich von Thee,

---

*) Großvater des jetzigen Ober-Rabbiners und meines Wissens der erste, amtlich aufgeführte, Sachsens.

**) Jetzt Landhausstraße 7 „Zur alten Post", im vor. Jahrhundert das Judenhaus genannt.

Heringen und Kolonialwaaren, wird lediglich durch die hier lebenden kleinen russisch-jüdischen Kommissionäre ermöglicht. Ferner kommen in Betracht die zahlreichen, in den hiesigen Geschäften angestellten russisch-jüdischen Korrespondenten, gleichfalls unserem Handel sehr nützliche Personen, da die Kenntniß der russischen Sprache in Deutschland wenig verbreitet ist; die russisch-jüdischen sogenannten Hausmakler der Flachs-, Hanf- und Lumpenbranche, eine Eigenthümlichkeit dieser Geschäftszweige und eine für dieselben kaum entbehrliche Institution; die in den Flachs- und Hanfgeschäften ihrer besonderen Fertigkeit in der Bearbeitung des Flachses und Hanfes wegen angestellten russischen Bracker; die russischen Rubelmakler und noch so manche anderen russisch-jüdischen kleinen Händler und Gewerbetreibende. Der Einzelne derselben mag vielleicht als wenig bedeutsam für den hiesigen Handel erscheinen, aber das Zusammenwirken aller dieser Personen erzielt bedeutende Resultate.

Ein Theil derjenigen russisch-jüdischen Händler, die bis zum 1. April 1886 befristet waren, hat diesen Termin, der ständigen Unsicherheit und Ungewißheit über sein ferneres Schicksal müde, nicht abgewartet und ist freiwillig gegangen. Die in sonstigen Jahren nur zeitweilig kommenden russischen Kommissionäre sind zum Theil ausgeblieben, weil sie befürchteten, daß ihnen eine genügende Frist zur Abwickelung ihrer Geschäfte nicht gewährt werden würde.... Auf der Hand liegt es, daß die russisch-jüdischen Händler einen Platz zu meiden und zu verlassen suchen, in welchem sie ihres Bleibens nicht gewiß sind. Die Ungewißheit muß zuweilen davon abhalten, mit ihnen Geschäfte abzuschließen, noch häufiger sie selbst hindern, neue Geschäfte einzugehen.

Schweiz.

Zürich. Zürich nimmt von Jahr zu Jahr an Einwohnerzahl zu, so daß es mit seinen 10 Vorstädten jetzt ca. 80,000 Einwohner hat. Auch für unsere Glaubensgenossen ist es ein starker Anziehungspunkt geworden; die Gemeinde zählt bereits 115 Familien. Außerdem werden wohl noch 100 israel. Familien hier wohnen, die der Gemeinde nicht beigetreten sind. Seit ca. 5 Jahren ist Herr Samson Bernheim Gemeinde-Präsident und waltet derselbe mit eben so viel Eifer, als Langmuth und Versöhnlichkeit seines schwierigen Amtes. Jüngst erst haben sich ein Mediziner, Dr. Bloch, und ein Jurist, Dr. Guggenheim, hier ansässig gemacht. Auch unsere beiden Hochschulen, zunächst das Polytechnikum, besitzen unter den Docenten Israeliten; erst ganz kürzlich gesellte sich zu einigen bereits habilitirten, wie Prof. Dr. Wolf, Prof. Dr. Goldschmidt, Herr Dr. Stein aus Berlin als Privat-Docent; Letzterer hat die Kanzel mit dem Katheder vertauscht. So hebt sich das hiesige Gemeindewesen nicht nur quantitativ, sondern es nimmt auch an Intelligenz und wissenschaftlicher Bildung zu. Möge es progressiv so weiter gehen, damit die materiellen Opfer für den Einzelnen geringer werden.

Unser Gottesdienst findet noch fast in althergebrachter Weise statt, nur daß Freitag Abend das Lied „L'cho-daudi" von einem aus Damen und Herren bestehenden Chor mit Harmonium-Begleitung gesungen wird, und am Sabbath ebenso das Aus- und Einheben der Thora mit Musik und Gesang begleitet wird. Die Agitation gegen den Gottesdienst mit Musikbegleitung, die von auswärts importirt wurde, fand Januar d. J. ihr Ende, indem die General-Versammlung mit allen gegen 4 Stimmen die Beibehaltung des Harmoniums und Chores beschloß.

Unsere Religionsschule gedeiht und entwickelt sich immer mehr; sie besitzt jetzt 88 Schüler in 5 Klassen, die den Unterricht in allen Fächern genießen. Der Präsident des Schul-Vorstandes (hier Schulpflege genannt) ist Herr Ullmann, Maschinen-Fabrikant, der der Sache seine ganze Kraft und freie Zeit widmet.

Die Anfänger hatten schon nach einjährigem Schulbesuch eine Fertigkeit im Lesen des Hebräischen erlangt. Aus der biblischen Geschichte wußten sie die Schöpfungstage, die 10 Gebote, die Namen der Feste; außerdem einige Lehren der Sittlichkeit und Menschenliebe. — Die Zöglinge der nächsthöhern Klasse lasen sehr gut nach den Accenten, übersetzten geläufig aus der Fibel und erzählten zusammenhängend biblische Geschichte. Außerdem konnten sie schon die einfachsten grammatischen Formen bilden.

Die Knaben und Mädchen der 3. Klasse zeigten ordentliche Fertigkeit im Lesen, waren sehr gut bewandert in der bibl. Geschichte bis zum Tode Moses*) und wußten die wesentliche Bedeutung aller Feste, wie alle sittlich religiösen Gebote der Thora anzugeben. Die Konjugation des Zeitwortes durch die 3 Hauptzeiten war allen geläufig.

Die Schüler der obersten (4.) Kl. Knaben und Mädchen von 13—14 Jahren, zeigten, daß sie mit der Gebet-Ordnung für das ganze Jahr wohl vertraut sind, daß die Bibelkunde ihnen nicht fremd. In der Pflichtenlehre, namentlich dem Abschnitte, der von den Pflichten gegen die Nebenmenschen handelt, waren sie gut bewandert. Sie konnten die Hauptgebete geläufig übersetzen und die Knaben im Pentateuch die durchgenommenen Pensa auch grammatikalisch analysiren.

Der Armen-Verein hat in diesem Jahre ca. 1600 Fr. an Durchreisende und hiesige Unbemittelte verabfolgt. Der Verein ist ein freiwilliger, indem Jeder demselben beitreten kann. Leider gehören demselben kaum die Hälfte der Gemeinde-Mitglieder an, was im Interesse des Kassen-Zustandes zu beklagen ist.

Der Beerdigungs-Verein hat sich neu organisirt und ist der neugewählte Vorstand bemüht, seine Aufgabe voll und ganz zu lösen. Der Frauen-Verein mit der Tendenz der Unterstützung von Kranken und Wöchnerinnen, zählt ca. 90 Frauen als Mitglieder.

Außer diesen in jeder jüdischen Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeits-Vereinen ist seit der Vollendung der Synagoge noch ein Verein in's Leben getreten, dessen Aufgabe es ist, die Mitglieder gesellig zu vereinen, sowie namentlich Stimmbegabte für den Synagogenchor heranzubilden. Letzteres erzielt er durch die jeden Sonntag Abend stattfindenden Uebungen, ersteres, Pflege der Geselligkeit, durch Bälle an Purim, Simchas Tauroh, Chanuka, sowie Soiréen im Laufe des Jahres. Charakteristisch ist, daß dieser Verein doppelt so viel Mitglieder zählt, als der Armen-Verein, nämlich 110.

Rußland.

Wilna. Eine arge Judenhetze hat im Städtchen Dolhinow stattgefunden. Das alte Märchen vom Christenblut, welches die Juden zu rituellen Zwecken gebrauchen sollen, war auch hier die unmittelbare Ursache der Verfolgungen. Ein 12jähriger Bauernknabe war nämlich eines Tages spurlos verschwunden und wurde erst eine Woche darauf im benachbarten Walde, an einem Baume hängend, todt aufgefunden. Den Körper des Knaben bedeckten unzählige Beulen und Wunden. Die sofort eingeleitete gerichtliche Untersuchung nach dem Urheber des Verbrechens blieb erfolglos. Da fielen einige Uebeldenkende auf den Gedanken, die Juden hätten den Mord verübt. Dies genügte, um die aus Anlaß des katholischen Feiertags zahlreich herbeigeströmten Bauern zum Entschluß zu bringen, die Juden zu überfallen. Eine mehrere tausend Köpfe zählende Menge warf sich am hellen lichten Tage in unsinniger Zerstörungswuth und plündernd und raubend auf die jüdischen Läden und Häuser. Die fliehenden Juden wurden erbarmungslos mit Hieben und Stockschlägen traktirt, so daß viele auf den Straßen infolge der erhaltenen Wunden liegen blieben. Etwa 23 Israeliten erlitten derartige schwere Verletzungen, daß deren Heilung fraglich ist, während die Zahl der leicht Verwundeten sich an Hundert beläuft. Von einer Vertheidigung konnte bei dem plötzlichen Ueberfall und der geringen Polizeimacht keine Rede sein. Zwei Tage darauf langte der Gouverneur aus

*) Das ist für Kinder von 12—13 Jahren doch ein etwas zu geringes Maaß von bibl. Geschichte. Wann sollen die Schüler dann den übrigen noch sehr großen Theil der biblischen, wann das Hauptsächlichste aus der nachbiblischen Zeit bis zur Neuzeit lernen? (Red.)

Wilna am Orte der Katastrophe an und erließ persönlich die nöthigen Verfügungen, um die sofortige Verhaftung der Schuldigen zu veranlassen.

Vermischte und neueste Nachrichten.

Berlin. In Bezug auf Vorgänge antisemitischer Richtung richtete der Direktor der Kunstakademie, Anton von Werner, in der Versammlung der Lehrer und Schüler der Kunstakademie eine ernste Verwarnung gegen die Betreffenden und erklärte, daß im Falle der Wiederholung derartiger Vorkommnisse dieselben von der Anstalt, die mit solchen Dingen nichts zu thun habe, verwiesen werden würden.

Berlin. Der Kronprinz hat wieder einen Beweis für die Verachtung geliefert, die er für den Antisemitismus hegt. Bei der jüngst stattgehabten Enthüllung des Denkmals in Berlin unterhielt sich der Kronprinz lange mit dem Hofprediger Dr. Kögel, den daneben stehenden Dr. Stöcker würdigte Se. Königliche Hoheit keines Wortes, keines Blickes.

Berlin, 12. Juli. Das „Kleine Journal" von heute bringt folgende unglaublich klingende Mittheilung: Der Inhaber eines Locales in einer der Straßen der innern Stadt, in welchem nur ruhige Gesellschaft verkehrt, wurde in letzter Zeit mit unheimlicher Regelmäßigkeit mit polizeilichen Strafverfügungen bedacht, weil er nach 11 Uhr Abends — das Local hat um diese Zeit Sperrstunde — noch Gäste in dem Restaurant geduldet habe. Auch fanden sich gegen die Sperrstunde sehr häufig jene Herren ein, in welchen der erfahrene Berliner sofort Beamte in Civil erkennt. Der Restaurant-Inhaber, dem früher nie Aehnliches passirt war, da er mit peinlicher Sorgfalt Alles vermied, was die Aufmerksamkeit der Polizei auf sein Local, welches als eines der besten und vornehmsten seiner Branche bekannt ist, lenken konnte, erkundigte sich endlich persönlich nach dieser auffallenden polizeilichen Observation. Da erfuhr er denn, daß jeder Strafverfügung eine Denunciation voraufgegangen war, die von — dem Bewohner der über dem Restaurant gelegenen Etage erfolgte. Der Denunciant ist nun ein Glaubensgenosse des Restaurant-Inhabers, er bekleidet sogar, durch das Vertrauen seiner israelitischen Mitbürger dazu berufen, ein Ehrenamt, er gehört dem Vorstand der hiesigen israelitischen Gemeinde an!

Bernburg. Eine stille, aber desto erhebendere Trauerfeier fand am vergangenen Sonntag auf dem hiesigen israel. Friedhofe statt. Die ganze Gemeinde schaarte sich um das herrliche Denkmal, welches sie „ihrem unvergeßlichen Lehrer und Führer", dem verstorbenen Landesrabbiner Dr. Herzheimer gesetzt, um die Weihe desselben in feierlichster Weise zu vollziehen. Mit beredten Worten schilderte der Rabbiner Herr Dr. Flaschner den Lebenslauf seines bedeutenden Vorgängers, der sich durch seine fruchtbringenden Geistesprodukte ein bleibendes Denkmal nicht nur im Herzen der hiesigen Gemeinde, sondern aller derer errichtet hat, welche aus seinen Werken Belehrung und Erbauung schöpften. Mit entsprechenden Gesängen wurde dieser feierliche Akt der Pietät eingeleitet und geschlossen.

Neiße. Für die jüngst ausgeschriebene neucreïrte Rabbiner- und Predigerstelle hierselbst ist Herr Dr Ellguther (vom Breslauer Rabbinerseminar) gewählt worden.

Kattowitz. „Stöcker ist wohl hier Kreisschulinspektor". So hatten die hier erscheinenden „Oberschlesischen Nachrichten" am Schlusse eines Artikels bemerkt, der über angebliche antisemitische Vorkommnisse in einer dortigen Schule berichtete. Der Kreisschulinspektor fühlte sich dadurch beleidigt. Die Strafkammer nahm an, die Zeitung habe in der Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt. Auf erhobene Revision aber hat das Reichsgericht erkannt, daß die Wahrnehmung eines berechtigten Interesses nur hätte in Frage kommen dürfen, wenn die „Oberschlesischen Nachrichten" jüdischen Interessen gewidmet wären. Der witzelnde Ton dagegen spreche für die beleidigende Absicht. Infolgedessen wurde das freisprechende Urtheil der ersten Instanz aufgehoben und die Sache an die erste Instanz zurückverwiesen.

In **Ostrowo** hat nach dem „Orendownik" die Polizeiverwaltung vor den Schulferien den in Russisch-Polen heimathberechtigten jüd. Schülern des dortigen Gymnasiums eröffnet, daß sie nur bis Michaelis d. J. die Anstalt besuchen dürften.

Cranz bei Königsberg i. Pr. Eine Anzahl russisch-jüdischer Schächter, Köchinnen u. s. w., die sich seit Jahren zur Zeit der Badesaison hier einfinden, um ihren zur Kur weilenden Landsleuten und Glaubensgenossen Dienste zu leisten, ist von dort ausgewiesen worden und hat den Ort verlassen. Da viele von den strenggläubigen Badegästen diese Dienerschaft nicht entbehren wollen, so dürften nach der „Königsb. Hart. Ztg." auch sie sich fortbegeben. Die an maßgebender Stelle gegen die Ausweisungen gemachten Vorstellungen blieben im Hinblick auf die Anordnungen des Ministers des Innern erfolglos.

In **Mecklenburg-Strelitz** scheint, im Widerspruch mit dem Reichsgesetz vom 3. Juli 1869, der Ausschluß der Juden vom Richteramt noch statzufinden. Eine in Neubrandenburg am 7. Juli tagende mecklenburg-strelitzsche kirchliche Konferenz hat ausdrücklich der mecklenburg-strelitzschen Regierung ihren Dank dafür ausgesprochen, daß bisher noch kein Jude zum Richteramt befördert worden sei. — Die erwähnte Thatsache scheint danach nicht auf Zufall, sondern auf einem absichtlichen Zuwiderhandeln der strelitzschen Regierung zu beruhen. Nach der Reichsverfassung hat der Bundesrath über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze hervortreten, Beschluß zu fassen.

Eisenach. Der Verein der isr. Kultusbeamten Mitteldeutschlands will doch noch in diesem Jahre hier eine Conferenz abhalten, und zwar am 23. und 24. August, für viele Mitglieder die denkbar ungünstigste Zeit.

München-Gladbach. Der jüdische Kantor Abrahams, polnisch-russischer Nationalität, ist in den letzten Tagen von hier ausgewiesen worden. Gegen den Lebenswandel des Betreffenden liegt nicht das mindeste vor; derselbe wird als ein harmlos-ruhiger Mann geschildert.

Stuttgart, 12. Juli. Die diesjährige freiwillige Conferenz der israelitischen Lehrer Württembergs und des israel. Lehrerunterstützungsvereins findet den 15. und 16. August d. J. im Hotel Degginger hier statt.

Von der bair. Grenze, 10. Juli. Vorgestern schlug der Blitz in die Synagoge in Wiesenbronn und traf drei Männer, wovon einer lebensgefährlich verletzt wurde, während die zwei andern sich wieder erholt haben. — Gestern Nacht ist Frau Rosenblatt von Würzburg, welche bei der Eisenbahnkatastrophe am Faulenberg verletzt wurde, von ihren Leiden durch den Tod erlöst worden — das 18. Opfer.

Münstermaifeld, 9. Juli. (Or.-Corr.) Heute wurde hier unter Theilnahme der hiesigen Bevölkerung, die ihre Häuser beflaggt, die neue Synagoge eingeweiht. Den Einweihungsact vollzog der zu diesem Zwecke berufene Rabbiner Dr. Blumenstein aus Luxemburg.

München. Der erste Israelit ist in das Professorenkollegium der Universität durch die Ernennung des Privatdozenten Dr. Pringsheim zum ordentlichen Professor gekommen, während bekanntlich an anderen Universitäten, besonders in einzelnen Fächern, die konfessionelle Gleichberechtigung fast zur Gleichheit in der Zahl geworden ist.

Paris. Der Municipal hatte beschlossen, gewisse Bücher, welche sich unterstehen, von — — — Gott zu sprechen, in den Pariser Schulen nicht zuzulassen. Dieser Beschluß ist vom Präsidenten der Republik annullirt worden. Zwei oder drei Heißsporne stellten darauf, um doch mit den Ketten zu rasseln, den Antrag, das Dekret des Präsidenten zu annulliren. Der Antrag wurde zwar nicht angenommen, doch zeigt er, wie gut es ist, daß — gewisse Bäume nicht in den Himmel wachsen.

Concurrenz-Ausschreibungen.

1. Der Vorstand des „Israelitischen Lehrervereines in Böhmen" hat in seiner am 27. Juni 1886 abgehaltenen Ausschußsitzung die Herausgabe eines **Religionslehrbuches** für Volks- und Bürgerschulen, das auf folgende Principien verfaßt u. zusammengestellt sein muß, herauszugeben beschlossen:

1. Der Lehrstoff der Religionslehre und biblischen Geschichte muß vereint und in einander greifend bearbeitet und zusammengefaßt sein.

2. Der gesammte Lehrstoff soll auf 3 Stufen vertheilt, sich in concentrischen Kreisen bewegen und anlehnend an den vor 3 Jahren von der löblichen Repräsentanz der Landesjudenschaft des Königreiches Böhmen herausgegebenen Lehrplan für Volks- und Bürgerschulen bearbeitet werden.

Die eingelaufenen Arbeiten sollen durch eine Prüfungscommission, die aus dem Vertreter des Prager Bezirksschulrathes, aus einem Mitgliede der Repräsentanz der Landesjudenschaft, des Centralvereines, dem Herrn Oberrabbiner und aus Vertretern des Lehrervereines und des Religionslehrerstandes bestehen, geprüft und begutachtet werden. (Die Namen d. Preisrichtercollegiums sind an einer anderen Stelle dies. Nr. veröffentlicht worden.)

Die von dieser Commission für am besten geeignet befundene Arbeit wird der Verfasser dem Lehrervereine zur Herausgabe zur Verfügung stellen, wodann sich d. Verein m. d. Autor bezüglich d. Honorars i. Einvernehmen setzen wird.

Die Arbeiten müssen bis längstens **Ende December 1886** begleitet von einem versiegelten Couverte den Namen des Verfassers enthaltenen Zettel, der dasselbe Motto wie die Arbeit zu tragen hat, an den Obmann des „Israel. Lehrervereines in Böhmen" Herrn **Springer** in **Kralup** a. M. eingebracht sein.

Die eingesetzte Prüfungscommission wird die Prüfung und Begutachtung der Manuscripte i. der Weise vornehmen, daß das betreffende Religionslehrbuch vom Schuljahre 1887—88 in Verwendung an den Schulen genommen werden kann.

2. Derselbe Vorstand hat den Beschluß gefaßt, eine **Agenda** für **Lehrer** und **Cantoren** in der Weise verfaßt und zusammengestellt herauszugeben, daß Liturgie und Gesänge vereint in derselben aufzutreten haben. Die Gesänge sollen einfach, leicht, einstimmig höchstens zweistimmig sein und sich auf alle Gelegenheitsfunctionen auf dem Gebiete des Cantorates ausdehnen. Auch der religiöse Schulgesang soll in diesem Werke, das nicht zu umfangreich sein darf, Platz finden. Die eingelaufenen Manuscripte werden durch eine Prüfungscommission, die aus Fachmännern von Rabbinern, Lehrern und Cantoren zusammengesetzt ist, und deren Namen später namhaft gemacht werden, geprüft und begutachtet werden. Die von dieser Commission als bestens anerkannte Arbeit wird vom „Isr. Lehrervereine" in Böhmen übernommen und herausgegeben werden. Das Honorar wird der Verein mit dem Autor zuvor vereinbaren. Die Arbeiten müssen längstens **Ende December** 1886 begleitet von einem versiegelten Couvert den Namen des Verfassers enthaltenen Zettel, d. dasselbe Motto wie die Arbeit zu tragen hat, an den unterzeichneten Obmann eingebracht werden.

Der Vorstand des israel. Lehrervereines in Böhmen.

Kralup, am 15. Juli 1886.

Der Obmann: **Siegmund Springer.**

Verantwortlicher Redacteur Dr. Rahmer, Magdeburg. Druck von D. L. Wolff, Magdeburg. Verlag von Robert Friese, Leipzig.

Der heutigen Nummer liegt bei: „Familien-Blatt", „Litteratur-Blatt".